

**Stadtverordnung der Stadt Mölln
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn-
und Feiertagen im Jahr 2024**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) in der Fassung vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird für das Gebiet der Stadt Mölln folgendes verordnet, nachdem diese Verordnung der Stadtvertretung der Stadt Mölln am 21.12.2023 gem. § 55 Abs. 3 des Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) vorgelegt wurde.

§ 1

(1) Im Stadtgebiet Mölln dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein am:

- | | |
|--------------------|--|
| 28. April 2024 | anlässlich der Veranstaltung „Gartenromantik“ |
| 2. Juni 2024 | anlässlich der Veranstaltung „Weltkindertag“ |
| 29. September 2024 | anlässlich der Veranstaltung „Foodtruck Festival“ |
| 3. November 2024 | anlässlich der Veranstaltung „Möllner Herbstmarkt“ |

(2) Für die in Absatz 1 genannten Veranstaltungen kann auch eine andere Veranstaltung mit einem anderen Veranstaltungsmotto gewählt werden, soweit der besondere Anlass im Sinne des Gesetzes gegeben ist. Die örtliche Ordnungsbehörde ist hierüber spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung zu informieren.

§ 2

(1) Die Vorschriften des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 LÖffZG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

(2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LÖffZG.

§ 3

Diese Stadtverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in und am 31.12.2024 außer Kraft.

Mölln, den 4. Januar 2024

Stadt Mölln
Der Bürgermeister

gez. Ingo Schäper